Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart

Herrn Landrat
Edgar Wolff
Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Datum 13 03 2023
Name Nives Oršolić
Durchwahl 0711 904-11431
Aktenzeichen RPS14-2241-2/3/198
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung des Landkreises Göppingen für das Haushaltsjahr 2023 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen" für das Wirtschaftsjahr 2023
E-Mails von Herrn Kronmüller vom 16 12.2022 und 07.02.2023

I. Haushaltssatzung 2023

Die Gesetzesmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 (Niederschrift zu TOP 2 4) einheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 20.241.340 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 auf 35.600.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage

des Landkreises Göppingen und unter Beachtung von § 48 LKrO i.V.m. den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2023 auf 100.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 (Niederschrift zu TOP 3.2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen" für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG i V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 5.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2023 ist gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs 3 GemO nicht genehmigungspflichtig.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht enthalten

III. Anmerkungen zur Haushaltslage

Der Landkreis Göppingen rechnet im Haushaltsjahr 2023 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. -15,9 Mio. Euro. Trotz eines starken Anstiegs der ordentlichen Erträge um rd. 28,5 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr, können

damit die gestiegenen ordentlichen Aufwendungen, insbesondere bei den Transferaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Personalaufwendungen nicht kompensiert werden. Der Landkreis Göppingen verfügt über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vergangener Jahre in Höhe von rd. 77,4 Mio. Euro und ist damit in der Lage, das für das Jahr 2023 erwartete Defizit auszugleichen. Obgleich der Landkreis auf die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage verzichtet, führt dies im Vergleich zum Vorjahr mit weiterhin 32,5 v.H. aufgrund der gestiegenen Steuerkraftsummen dennoch zu Mehrerträgen aus der Kreisumlage.

Der Finanzhaushalt sieht für das Haushaltsjahr 2023 ein Investitionsvolumen von rd. 109,5 Mio. Euro vor Ein großer Schwerpunkt der Investitionen bildet auch in diesem Jahr die Finanzierung des Klinik-Neubaus am Eichert. Der Landkreis erwartet einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von voraussichtlich -4,5 Mio. Euro. Somit erwirtschaftet er keine Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel, die für die Finanzierung des vorgesehenen Investitionsprogramms eingesetzt werden können. Daher sind neben den zur Verfügung stehenden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 2,9 Mio. Euro Kreditaufnahmen in Höhe von 20,2 Mio. Euro geplant. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von 142.837.264 Euro genehmigt. Aus dieser Kreditermächtigung wurden 86,4 Mio. Euro übertragen. Der darüber hinaus entstehende Finanzierungsmittelbedarf wird durch vorhandene liquide Mittel abgedeckt, wodurch die Liquidität des Landkreises zum Ende des Haushaltsjahres 2023 von rd. 21,7 Mio. Euro auf etwa 16,2 Mio. Euro sinkt. Die finanzielle Engpasssituation ist im Finanzhaushalt auch daran zu erkennen, dass sich die Ausgaben für die Tilgungsleistungen im Folgejahr zum jetzigen Zeitpunkt bereits vervierfachen.

Nach der vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung gelingt es dem Landkreis auch in den Jahren 2024 bis 2026 nicht die ordentlichen Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Der Haushaltsausgleich wird voraussichtlich durch Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen gewährleistet. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sollen in den kommenden Jahren deutlich abnehmen (2024: 68,6 Mio. Euro; 2025: 34,3 Mio. Euro; 2026: 10,8 Mio. Euro). Um eine Abdeckung des Finanzierungsmittelbedarfs aus der Investitionstätigkeit sicherzustellen, wird eine planmäßige Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 99,7 Mio. Euro vorgesehen. Damit steigt der Schuldenstand voraussichtlich bis zum 31.12.2026 auf über 303,7 Mio.

Euro und stellt eine äußerst kritische Entwicklung dar. Daneben sollen die liquiden Eigenmittel des Landkreises auf rd. 10,6 Mio. Euro absinken.

Zum aktuellen Zeitpunkt verfügt der Landkreis Göppingen im Hinblick auf die vorhandenen Ergebnisrücklagen und dem Liquiditätsbestand zwar noch über ein finanzwirtschaftliches Fundament, mit Blick auf die vorgelegte Haushalts- und Finanzplanung ist es jedoch dringend notwendig, dass der Landkreis angemessene Maßnahmen zur Stärkung des Ergebnishaushalts ergreift, zumal die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sowie die Kreditaufnahmen zu weiteren Folgebelastungen des Ergebnishaushalts führen werden. Positiv ist, dass der Landkreis Göppingen seit 2020 die strategische Ausrichtung der Kreisfinanzen überprüft und mit dem Haushaltsplan 2023 bereits erste Maßnahmen aus der Potenzialanalyse umgesetzt hat. Eine Weiterführung des Konsolidierungsprozesses, begleitet von einer durchgreifenden Aufgabenkritik sowie bestmögliche Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten in allen Bereichen, ist für die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Kostensteigerungen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, weiterhin erforderlich und wird ausdrücklich begrüßt. Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis, hat die Erwirtschaftung von Eigenmittel zur Schuldenbegrenzung oberste Priorität und muss vom Landkreis weiter intensiviert werden. Mit Bezug auf den Erlass zur Haushaltssatzung 2022 des Regierungspräsidium Stuttgart vom 01.02.2022 wird nochmals auf die Dringlichkeit des Schuldenabbaus mit Abschluss der Großmaßnahme „Klinikneubau" in den künftigen Jahren hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Bay

Susanne Bay